

INHALT

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

| | Seite |
|---|-------|
| Zweckvereinbarung zur Betriebsführung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) zwischen dem AmperVerband und dem ZVTKA | 2 |
| Haushaltssatzung des Schulverbandes Mammendorf (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2023 | 6 |
| Haushaltssatzung des Amperverbandes (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Jahr 2023 | 8 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe – WVA (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Jahr 2023 | 9 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Jahr 2023 | 10 |

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Zweckvereinbarung zur Betriebsführung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) zwischen dem AmperVerband und dem ZVTKA

Die nachfolgende Zweckvereinbarung zur Betriebsführung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA) wurde vom Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Schreiben vom 11.01.2023, Az. 34-0541.1, genehmigt.

Zweckvereinbarung

zur Betriebsführung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (ZVTKA)

Der AmperVerband, Josef-Kistler-Weg 20 in 82140 Olching,
- nachstehend AV genannt -
vertreten durch seinen Verbandsvorsitzenden Stefan Joachimsthaler,

und der

Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Amperland,
- nachstehend ZVTKA genannt -
vertreten durch seinen stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Franz Obesser,

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende **Zweckvereinbarung**:

Präambel

Der am 01.07.2022 neu gegründete ZVTKA ist im Aufbau begriffen und verfügt deshalb weder über personelle, noch über technische Ressourcen. Mit der nachfolgend geregelten Betriebsführung durch den AV wird der Aufbau von unwirtschaftlichen nicht ausgelasteten Personalstrukturen beim ZVTKA vermieden.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Der ZVTKA überträgt dem AV und dieser übernimmt die verantwortliche verwaltungsmäßige, kaufmännische und technische Betriebsführung des Verbandes in seinem jeweiligen Umfang im Namen und für Rechnung desselben, soweit nachstehende Bestimmungen nichts Anderes ergeben. Teil der Betriebsführung ist insbesondere auch die Erhebung von Umlagen und ggf. Abgaben.
- (2) Der AV führt die verwaltungsmäßige und kaufmännische Betriebsführung nach den für die Eigenbetriebe geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere den insoweit geltenden Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Gemeindeordnung (GO), des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Eigenbetriebsverordnung (EBV) in ihrer jeweiligen Fassung. Dazu gehört die Vorlage des Jahresabschlusses, des Lageberichts,

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

des Finanzplans und des Wirtschaftsplans. Letzterer besteht aus Erfolgs- und Vermögensplan. Ferner verpflichtet sich der AV, die technischen Betriebsführungsaufgaben ordnungsgemäß unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik (u.a. geltende DIN-Normen, DVGW-Vorschriften) zu erfüllen.

- (3) Das anzuschaffende Betriebsvermögen des ZVTKA wird dem AV zur Verwaltung übergeben. Es verbleibt im Eigentum des ZVTKA.

§ 2

Übergang hoheitlicher Befugnisse

Mit der Übertragung der Aufgaben durch diese Zweckvereinbarung gehen auch die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Befugnisse aufgrund von Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den AV über, dies gilt insbesondere auch für die zu erhebenden Umlagen und Abgaben.

§ 3

Haftung des AmperVerbandes

- (1) Soweit der ZVTKA aus dieser Zweckvereinbarung oder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Haftung nach dem Haftpflichtgesetz vom 04. Januar 1978 in der jeweils geltenden Fassung Dritten gegenüber für Schäden haftet, die durch Anlagen des ZVTKA selbst oder durch deren Betrieb entstehen, hat im Innenverhältnis der AV einzustehen.
- (2) Die Haftung des AV ist ausgeschlossen, wenn dessen Bedienstete kein Verschulden trifft, auch kein Organisationsverschulden und wenn ihnen keine schuldhafte Verletzung ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht vorzuwerfen ist. Als Verschulden gilt dabei nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 4

Entscheidungsrecht des ZVTKA

Über alle Angelegenheiten der Betriebsführung und der mit ihr im Zusammenhang stehenden Aufgaben, die nicht durch gesetzliche oder behördliche Vorschriften sowie durch diese Zweckvereinbarung zwingend geregelt sind, entscheidet allein der ZVTKA. Dieser erlässt sämtliches Satzungsrecht und legt die entsprechenden Umlagen und Abgaben fest, die der AV als Betriebsführer erhebt.

§ 5

Vergütung; Abrechnung

Dem AV wird der tatsächliche Aufwand für die Ausführung der in § 1 übernommenen Aufgaben zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe vom ZVTKA ersetzt. Dabei erfolgt die Abrechnung des tatsächlichen Aufwands nach den jeweiligen Tabellen des BKPV der Personaldurchschnittskosten und der Kosten eines Arbeitsplatzes, die jährlich in der Zeitschrift Gemeindegasse veröffentlicht werden (derzeit bezeichnet als: „Tabellen der durchschnittlichen Personalkosten und Kosten eines Büroarbeitsplatzes für „ehemalige Angestellte“ ab 1.4.2022“). Der Nachweis davon tatsächlich abweichender Kosten steht den Parteien offen. Der Aufwand wird grundsätzlich halbjährlich zum 31.12. und 30.06. abgerechnet, gegebenenfalls erforderliche Korrekturen der Abrechnung, zum Beispiel aufgrund des Vorliegens von geänderten, insbesondere aktualisier-

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

ten Tabellen des BKPV, haben zeitnah zu erfolgen. Der AV ist berechtigt, Vorschüsse in angemessener Höhe zu fordern.

§ 6 Prüfungsrecht des ZVTKA; Prüfungspflicht

- (1) Der ZVTKA hat gegenüber dem AV Aufsichts- und Kontrollrechte über sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung. Der ZVTKA darf dazu insbesondere Anlagen besichtigen und Unterlagen einsehen, jedoch nur nach rechtzeitiger Anmeldung und in Gegenwart eines Vertreters des AV.
- (2) Der AV ist verpflichtet, den Jahresabschluss des Regiebetriebs nach Art. 88 Abs. 6 GO unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 107 GO bzw. § 25 EBV prüfen zu lassen.

§ 7 Dauer der Vereinbarung; Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals zum 31.12.2027 und danach jeweils zum Ende eines 5-jährigen Zeitraumes gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung hat schriftlich mittels eines Übergabeeschreibens zu erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann für jeden Vertragspartner vor, wenn der andere Vertragspartner seine Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung gröblich verletzt und dieses Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt, so dass es dem anderen Vertragspartner nicht zuzumuten ist, diese Zweckvereinbarung weiter fortzusetzen.

§ 8 Auseinandersetzung (Rückabwicklung)

Nach Ablauf der Laufzeit gemäß § 7 übergibt der AV dem ZVTKA vollumfänglich dessen Betriebsmittel (Betriebs- und Geschäftsausstattung, insbesondere die Geschäftsunterlagen).

§ 9 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben verpflichtet sich der AV zur Einhaltung der Bestimmungen des BayDSG und anderer für ihn maßgeblicher Vorschriften über den Datenschutz. Der AV verpflichtet sich insbesondere zur Beachtung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 10 Rechtsnachfolge

Der AV kann die Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung auf einen Dritten ganz oder teilweise nur mit Zustimmung des ZVTKA übertragen.

§ 11 Loyalitäts-, Unwirksamkeits- und Revisionsklausel

- (1) Die Vertragspartner sichern sich die loyale Erfüllung dieser Zweckvereinbarung zu. Sie haben übereinstimmend den Wunsch und die Absicht, im Rahmen der Regelungen dieser Zweckvereinbarung vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten und eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungsweg beizulegen. Bei allen aus dieser Zweckvereinbarung entspringenden Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten wird das Landratsamt Fürstenfeldbruck zur Schlichtung angerufen. Die Vertragspartner sollen dessen Schlichtungsvorschlag annehmen.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so wird die Gültigkeit der Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch im beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Sollten der AV oder der ZVTKA durch ein Ereignis, dessen Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt, bzw. das mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht beseitigt werden kann, an der vertraglich vereinbarten Leistung zeitweilig verhindert sein, so werden die hiervon betroffenen Verpflichtungen des jeweiligen Vertragspartners insoweit und so lange ausgesetzt, bis dieses Ereignis und ggf. seine Folgen beseitigt sind. Beide Vertragspartner werden jedoch dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Pflichten sobald wie möglich wieder nachkommen können. In solchen Fällen höherer Gewalt wird weder der AV noch der ZVTKA von dem anderen Vertragspartner eine Entschädigung beanspruchen.

§ 12 Schriftform, Ausfertigungen und Abdrucke

- (1) Diese Zweckvereinbarung, ihre Aufhebung und jede ihrer Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Von dieser Zweckvereinbarung erhalten der ZVTKA und der AV je eine Ausfertigung, das Landratsamt Fürstenfeldbruck einen Abdruck.

§ 13 Schlussbestimmungen, Wirksamwerden

- (1) Diese Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung werden im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck amtlich bekanntgemacht.
- (2) Die Kosten der amtlichen Bekanntmachung und die sonstigen durch die Vorbereitung und den Abschluss dieser Zweckvereinbarung entstehenden Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

(3) Diese Zweckvereinbarung wird zum 01.07.2022 wirksam.

Olching, den 20.12.2022

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender
des Amperverbandes

Olching, den 20.12.2022

Franz Obesser
Stellvertretender
Verbandsvorsitzender
des ZVTKA

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mammendorf (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mammendorf folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **997.030,-- €**

und **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **167.000,-- €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 434.975,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf 195 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.230,6410 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Mammendorf, 11.01.2023
Schulverband Mammendorf

Josef Heckl
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstentfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburgener Straße 12, 82291 Mammendorf, Zimmer 22 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Mammendorf, 11.01.2023
Schulverband Mammendorf

Josef Heckl
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Amperverbandes (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Jahr 2023

I.

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

| | | <u>TEUR</u> |
|----|---|-------------------|
| a) | im Erfolgsplan : | |
| | in den Erträgen | auf 16.661 |
| | in den Aufwendungen | auf 15.574 |
| b) | im Vermögensplan : | |
| | in den verfügbaren Deckungsmitteln | auf 8.007 |
| | in den benötigten Mitteln | auf 8.007 |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.329.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Amperverbandes, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching, 1. Stock, Zimmer 1.36, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung durch Einsichtnahme).

Olching, den 17.01.2023

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe – WVA (Landkreis Fürstfeldbruck) für das Jahr 2023

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

| | | <u>TEUR</u> |
|----|---|------------------|
| a) | im Erfolgsplan : | |
| | in den Erträgen | auf 6.545 |
| | in den Aufwendungen | auf 6.474 |
| b) | im Vermögensplan : | |
| | in den verfügbaren Deckungsmitteln | auf 2.188 |
| | in den benötigten Mitteln | auf 2.188 |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 971.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Amperverbandes, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching, 1. Stock, Zimmer 1.36, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht (Auflegung durch Einsichtnahme).

Olching, den 17.01.2023
WVA

Andreas Magg
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Amperland (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Jahr 2023

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

| | | <u>EUR</u> |
|----------------------------|-----|----------------|
| a) im Erfolgsplan : | | |
| in den Erträgen | auf | 249.235 |
| in den Aufwendungen | auf | 249.235 |

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

| | | | |
|----|---|-----|--------------|
| b) | im Vermögensplan: | | |
| | in den verfügbaren Deckungsmitteln | auf | 2.900 |
| | in den benötigten Mitteln | auf | 2.900 |

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Amperverbandes, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching, 1. Stock, Zimmer 1.36, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht (Auflegung durch Einsichtnahme).

Olching, den 17.01.2023

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender